

# Sitzungsvorlage

## SV-9-1285

Abteilung / Aktenzeichen

51 - Jugendamt/

Datum

23.01.2019

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

14.03.2019

Betreff **Kindergartenbedarfsplan 2019/20**

### Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2019/20 wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Kindergartenjahr 2019/20 die Landesmittel nach § 21 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 22 Abs. 1 und 4 KiBiz beim Landesjugendamt entsprechend dem Inhalt des Kindergartenbedarfsplans sowie für 230 Tagespflegeplätze zu beantragen.

## **Begründung:**

### **I. Problem und II. Lösung**

Das Kinderbildungsgesetz – KiBiz – setzt für die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 18 u.a. die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das heißt, ein Anspruch auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen besteht nur dann, wenn diese im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungsumfang) vorgesehen sind.

Das Land beteiligt sich nach §§ 21, 21a, 21b, 21e, 21f sowie § 22 KiBiz an der Betriebskostenförderung. Die Landesmittel für das am 01.08.2019 beginnende Kindergartenjahr 2019/20 sind bis zum 15.03.2019 beim Landesjugendamt zu beantragen. Das Antragsverfahren erfolgt elektronisch über das internetgestützte Programm KiBiz.web, in dem die Antragsdaten (Platzzahlen, Gruppentypen und Betreuungsumfang, Mieten, Zuschläge für eingruppige Einrichtungen und Waldgruppen, Förderung als Familienzentrum (ggfs. mit besonderem Unterstützungsbedarf), Anzahl Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege) einzutragen sind und der Landeszuschuss berechnet wird.

In der jetzt vor dem Abschluss stehenden Planungsphase des Kindergartenjahres 2019/20 bestätigen sich erneut die hohen U3 Anmeldezahlen im Bereich des Kreisjugendamtes Coesfeld. Die U3-Anmeldequote aus dem Vorjahr (45,62 %) wird mit 48,06 % (Stand 05.03.2019) wieder übertroffen. Die Quote der Anmeldungen der einjährigen Kinder stieg erneut von 43,79 % für das Kindergartenjahr 2018/19 auf 47,15 % für das Kindergartenjahr 2019/20. Auch bei den zweijährigen Kindern liegt die Anmeldequote 2019/20 mit 89,55 % oberhalb der Vorjahres-Niveaus von 87,80 %. Langfristig zeichnet sich immer mehr ab, dass der regelmäßige Betreuungsbeginn der Kinder nicht mehr das Vollenden des dritten Lebensjahres sein wird, sondern die Kinder spätestens mit dem 2. Geburtstag in der Kita angemeldet werden. Die bereits jetzt schon hohe Nachfragequote bei den einjährigen und deren weiterer Anstieg lassen vermuten, dass der Bedarf hier ebenfalls noch weiter ansteigen wird. Da einjährige Kinder allerdings nur in Typ II Gruppen mit entsprechend geringer Platzzahl von nur zehn Kindern betreut werden können, hat dieses erhebliche Auswirkungen auf die notwendige Gruppenstruktur in den Einrichtungen und ist bei den dringend notwendigen Ausbaubemühungen weiterhin verstärkt in den Blick zu nehmen. Gründe für die hohe U3 Nachfrage werden weiterhin die niedrige Arbeitslosenquote bei dazu passend hoher Frauenerwerbsquote im Kreis Coesfeld sein sowie die Randlage zur Stadt Münster im Nordosten und dem Ruhrgebiet im Süden bei sehr guter verkehrlicher Anbindung.

Darüber hinaus ist auch weiterhin eine starke Zuwanderung in alle Gemeinden im Bereich des Kreisjugendamtes zu verzeichnen, die verbunden mit der hohen Nachfrage dazu führt, dass das Angebot in den vorhandenen Kindertageseinrichtungen weiterhin ausgebaut werden muss. Nachdem mit dem Kindergartenjahr 2018/19 bereits sechs neue Kitas den Betrieb aufgenommen haben, werden mit dem Kindergartenjahr 2019/20 die nächsten Kitas eröffnet werden. Es gibt bereits in mehreren Orten konkrete Pläne für weitere Kitas, die mit dem Kindergartenjahr 2019/20 in Betrieb gehen sollen. Größte Herausforderung neben der Findung passender Grundstücke für die Kitas und Investoren zur Errichtung der neuen Gebäude wird es dabei für die ebenfalls noch zu findenden Träger dieser neuen Kitas, das nötige Fachpersonal zu akquirieren. Die Verwaltung befindet sich derzeit noch in mehreren Gemeinden in Gesprächen mit den handelnden Partnern bei der Suche nach sachgerechten Lösungen zur Bedarfsdeckung für das Kitajahr 2019/20 und darüber hinaus.

### **III. Alternativen**

Keine

#### **IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Die Betriebskostenförderung für die Kindertageseinrichtungen basiert auf den Festlegungen im Kindergartenbedarfsplan. Finanziert werden die Betriebskosten durch die Träger, das Land und das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum kann seinen Anteil an der Betriebskostenförderung durch die Erhebung von Elternbeiträgen teilweise refinanzieren. Von den Betriebskosten des Kindergartenjahres 2019/20 fallen 5/12 im Jahr 2019 (August bis Dezember) und 7/12 im Jahr 2020 (Januar bis Juli) an.

Bei der Aufstellung des Haushaltes 2019 wurden die voraussichtlichen Betriebskosten des Kindergartenjahres 2018/19 als Haushaltsjahresansatz vollständig berücksichtigt. Zusätzliche Puffer für Kostensteigerungen aufgrund veränderter Kindpauschalen und ggfs. steigender Kinderzahlen ab August 2019 (Kindergartenjahr 2019/20) wurden in Abstimmung mit dem Kommunen für das Haushaltsjahr 2019 defensiver kalkuliert.

Schwer zu kalkulierende Unbekannte sind die Endabrechnung des Kitajahres 2016/17, für die aktuell noch kein Bescheid des Landesjugendamtes vorliegt, sowie die Endabrechnung der Kitajahre 2017/18 und 2018/19, die unter Umständen noch am Ende des Kalenderjahres 2019 wird durchgeführt werden können.

Aufgrund noch offener Fragen lässt sich Stand 26.02.2019 der Finanzumfang der Kindergartenbedarfsplanung 2019/20 noch nicht abschließend abschätzen, tendenziell ist aber davon auszugehen, dass der eingeplante Haushaltsansatz 2019 auskömmlich sein dürfte.

#### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Entscheidung über den Kindergartenbedarfsplan gehört nach § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.